



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4173

A14

Seite 1 von 1

16. 11. 2020

Aktenzeichen

2343 - Z. 47

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Middelmann

Telefon: 0211 8792-323

66. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. November 2020

Schriftlicher Bericht der Landesregierung über die Evaluierung der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

66. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. November 2020

Schriftlicher Bericht über
die Evaluierung der
Gerichtsvollziehervergütungsverordnung

Zum Tagesordnungspunkt der 66. Sitzung des Rechtsausschusses am 18. November 2020 übersende ich in der Anlage den Bericht der Landesregierung über die Evaluierung der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung (GVVergVO) zur Kenntnisnahme und berichte ergänzend wie folgt:

Die in § 9 GVVergVO normierte Pflicht, die Vergütungsregelungen für die Jahre 2015 bis 2019 zu evaluieren, wurde somit erfüllt.

Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich, durch die Anpassung von § 4 Absatz 1 im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrV NRW), welche am 22. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu dem im Evaluationsbericht unter Ziffer 6.2 festgestellten Anpassungs- bzw. Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Kompensation von finanziellen Einbußen bei mutterschutzrechtlichem Beschäftigungsverbot geschaffen.



**Bericht der Landesregierung über die Evaluierung der
Gerichtsvollziehvergütungsverordnung**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Einleitung	3
3. Evaluationsgegenstand	4
4. Methodisches Vorgehen	6
5. Ergebnisse der empirischen Analyse	7
5.1 Entwicklung der Arbeitsbelastung im Gerichtsvollzieherdienst in NRW	7
5.2 Eingesetzte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	8
5.3. Einnahmen und Ausgaben	9
5.3.1 Schuldbeträge und Parteigelder.....	9
5.3.2 Entwicklung der Dienstleistungen 2015 – 2019	10
5.3.3 Entwicklung der Gebühren und der überlassenen Gebührenanteile ...	10
5.4 Abdeckung der notwendigen Sach- und Personalkosten/	
Motivationsfördernde Wirkung	11
5.5 Vereinfachung der Verwaltungsabläufe	14
5.6 Vergleich mit anderen Bundesländern mit Vergütungsmodell	14
5.7 Entschädigung für Begleitpersonen	17
5.8 Verhinderung finanzieller Einbußen bei Dienstunfähigkeit	18
6. Zusammenfassende Bewertung und Schlussfolgerung	19
6.1 Bewährung des Vergütungsmodells	19
6.2 Anpassungs- bzw. Verbesserungsbedarf	20
7. Anlage	21

1. Zusammenfassung

In Nordrhein-Westfalen wurde zum 1. Januar 2015 mit der Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollziehervergütungsverordnung – GVVergVO) vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 880) das sogenannte Vergütungsmodell eingeführt und dadurch die Gerichtsvollziehervergütung grundlegend novelliert. Ziel der Reform war es insbesondere Leistungsanreize für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu schaffen, sie am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebes zu beteiligen, Planungssicherheit zu gewährleisten und Verwaltungsaufwände zu verringern.

Basis der gemäß § 9 GVVergVO längstens nach Ablauf eines Erfahrungszeitraumes von jeweils fünf Jahren durchzuführenden Evaluierung ist die Auswertung der Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, deren Dienst-einnahmen sowie die haushälterischen Auswirkungen in den Jahren 2015 bis 2019. Zudem erfolgte eine breit angelegte Praxisbeteiligung.

Nach dem Ergebnis der Evaluierung wurden die mit dem Vergütungsmodell beabsichtigten Verbesserungen und Vereinfachungen vollumfänglich erreicht. Das Vergütungsmodell bringt für die nordrhein-westfälischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine deutlich höhere Planungssicherheit und schafft Anreize zur effektiven Organisation des Bürobetriebs. Durch die volle Steuerpflicht der Vergütung werden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ermuntert, in den Bürobetrieb zu investieren. Die bislang getrennten Abrechnungen der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung wurden durch ein einfaches, unbürokratisches Verfahren ersetzt, in dem insbesondere die Nachweispflichten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der bürokratische Aufwand für die Justizverwaltung deutlich reduziert worden sind. Gleichzeitig konnte der Umfang der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich deutlich verringert werden.

Allerdings sollte die Frage der Verhinderung finanzieller Einbußen bei Dienstunfähigkeit und Beschäftigungsverbot geprüft werden.

2. Einleitung

Eine funktionierende Zwangsvollstreckung trägt wesentlich zum Rechtsfrieden und zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen bei. Ihr kommt gesamtstaatlich eine hohe Bedeutung zu.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nehmen im Rahmen der Rechtswirklichung als eigenverantwortliche Vollstreckungs- und Zustellungsorgane der Rechtspflege dabei eine wichtige Rolle ein. Zudem wurden sie im Zuge der Reform

der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 1. Januar 2013 zu dem zentralen Ermittlungsorgan in der Zwangsvollstreckung aufgewertet.

Gemäß § 46 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) sind Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verpflichtet, ein Büro einzurichten und auf eigene Kosten zu unterhalten. Nach § 49 GVO sind sie daneben verpflichtet, Büro- und Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit dies der Geschäftsbetrieb erfordert. Als Ausgleich erhalten sie – neben ihrer Besoldung als Beamte des mittleren Justizdienstes – eine zusätzliche Vergütung.

In Nordrhein-Westfalen wurde zum 1. Januar 2015 das sogenannte Vergütungsmodell eingeführt und zugleich die Evaluierung des neuen Vergütungsmodells festgeschrieben.

3. Evaluationsgegenstand

Zur Abgeltung der für die Einrichtung und den Unterhalt des Büros entstehenden Kosten wurde den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bis zum 31. Dezember 2014 eine zum Teil steuerpflichtige Aufwandsentschädigung (Bürokostenentschädigung) gewährt. Die Bestimmungen sahen die Überlassung eines Teils der eingezogenen Gebühren vor, dessen Höhe vom Durchschnitt der insgesamt eingezogenen Gebühren, vom Pensum und von den erhobenen Dokumentenpauschalen beeinflusst wurde. Es handelte sich um ein komplexes und wenig transparentes Berechnungssystem, das einer grundlegenden Überarbeitung und Vereinfachung bedurfte.

Daneben erhielten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine steuerpflichtige und teilweise ruhegehaltfähige Vollstreckungsvergütung.

Bürokostenentschädigung bis zum 31. Dezember 2014

Art	Anteil	von	Höchstbeträge	Steuerpflicht
Vollstreckungsvergütung	15%	der Gebühreneinnahmen	in voller Höhe	voll versteuert
Bürokostenentschädigung	45,3%	der Gebühreneinnahmen	bis 18.150 € in voller Höhe	davon 30% steuerfrei
	45,3%	der Gebühreneinnahmen	ab 18.150 € 50%	
	100%	der Dokumentenpauschalen		

(Abb. 1)

Für eine notwendige Neukonzeption wurden bundesweit zwei Modelle entwickelt: zum einen die sogenannte Muster-Verordnung und anderen das sogenannte Vergütungsmodell.

Die Muster-Verordnung berücksichtigt dabei aktuelle Vorgaben der Rechtsprechung, nach denen mit einer als Aufwandsentschädigung ausgestalteten Bürokostenentschädigung nur tatsächliche Aufwendungen ersetzt werden, ein fiktiver Kostenersatz hingegen unzulässig ist.

Bei der Muster-Verordnung wird daher – unabhängig vom Gebührenaufkommen – eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, also eine pauschalierte Sachkostenentschädigung gewährt. Personalkosten werden nur auf Nachweis erstattet.

Dagegen sieht das Vergütungsmodell eine besondere Vergütung vor, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert. Aus dieser Vergütung sollen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Kosten für Einrichtung und Betrieb des Büros selbst erwirtschaften; überschießende Beträge sollen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern als Leistungsanreiz ebenfalls verbleiben.

Nordrhein-Westfalen hat sich – wie dargestellt – für die Einführung des sogenannten Vergütungsmodells entschieden. Seit dem Jahr 2015 erhalten nordrhein-westfälische Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine zusätzliche steuerpflichtige Vergütung in Form eines prozentualen Anteils der eingenommenen Gebühren und Dokumentenpauschalen, die zwischen 62 und 70 % liegt (§ 1 GVVergVO).

Gerichtsvollziehvergütung seit dem 1. Januar 2015

	Anteil	von	Stufenbeträge	an GV	Steuerpflicht
Vergütung	62%	der Gebühreneinnahmen und der Dokumentenpauschalen	bis 10.000 €	in voller Höhe	voll versteuert
	65%		bis 30.000 €		
	70%		bis 50.000 €		
	50%		ab 50.000 €		

(Abb. 2)

In der Gerichtsvollziehvergütungsverordnung wurde ferner geregelt, die (neue) Vergütungsregelung bei wesentlichen Änderungen der für ihre Festsetzung maßgeblichen Umstände, längstens jedoch nach einem Erfahrungszeitraum von jeweils fünf Jahren zu überprüfen (vgl. § 9).

4. Methodisches Vorgehen

Mit der Evaluierung wurde im Januar 2020 begonnen. Sie umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019.

Zum Zwecke der Evaluierung wurde die Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, deren Dienstleistungen sowie die haushaltsmäßigen Auswirkungen in den Jahren 2015 bis 2019 ausgewertet.

Zudem erfolgte eine breit angelegte Praxisbeteiligung, bei der neben der gerichtlichen Praxis insbesondere das Ministerium für Finanzen, der Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz sowie die Gerichtsvollzieherverbände Gelegenheit hatten, zu den seit Inkrafttreten der Verordnung gesammelten Erfahrungen Stellung zu nehmen.

Dabei wurden folgende Prüfkriterien angelegt:

- Abdeckung der notwendigen Sach- und Personalkosten,
- motivationsfördernde Wirkung und
- Vereinfachung der Verwaltungsabläufe.

Darüber hinaus erfolgte ein Vergleich mit Vergütungsregelungen in anderen Bundesländern, die ebenfalls das sogenannte Vergütungsmodell eingeführt haben.

Bereits im Vorfeld der Evaluierung wurde seitens des Landesverbandes NRW des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes auf Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Punkte

- Entschädigung für Begleitpersonen sowie
- Verhinderung finanzieller Einbußen bei Dienstunfähigkeit oder Berufsverbot

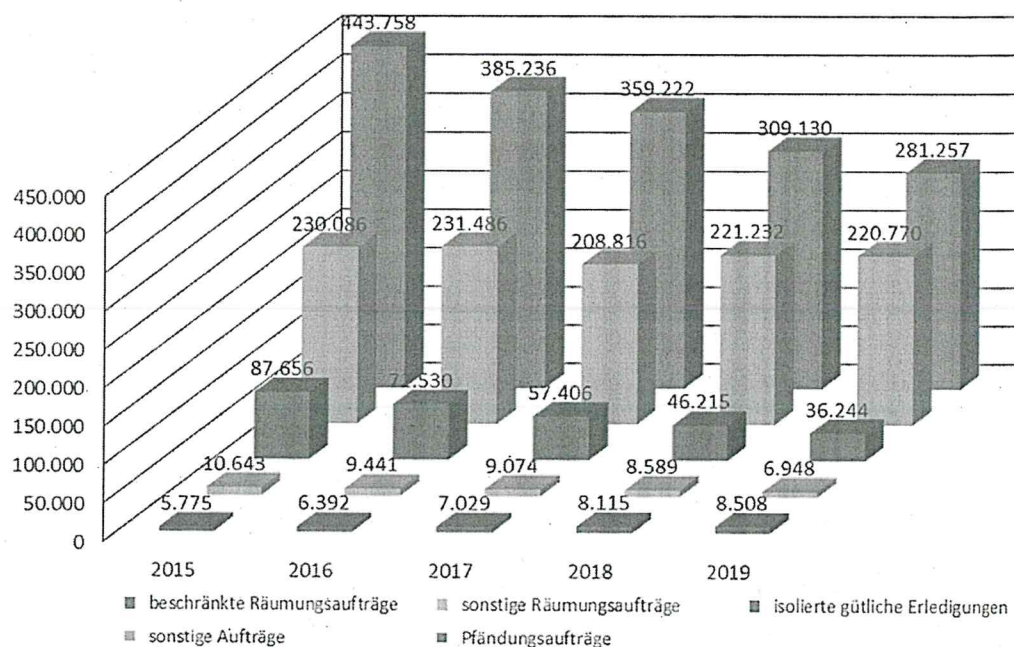
hingewiesen, die im Rahmen der Evaluierung ebenfalls untersucht wurden.

5. Ergebnisse der empirischen Analyse

5.1. Entwicklung der Arbeitsbelastung im Gerichtsvollzieherdienst in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2015 bis 2019

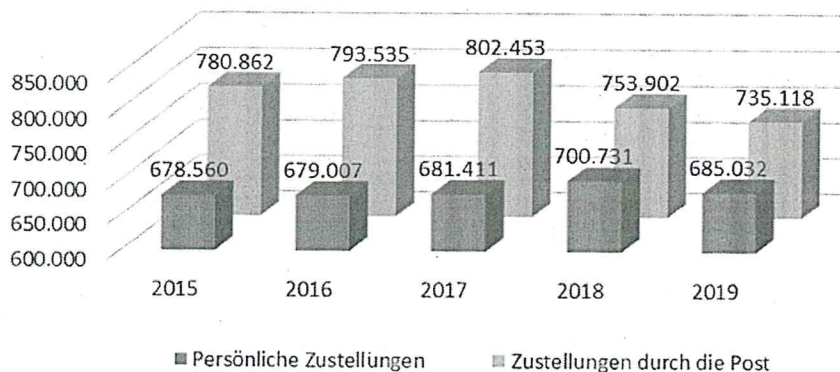
Während in 2015 noch eine Steigerung der an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erteilten Aufträge zu verzeichnen war, sind die Auftragszahlen seit 2016 stetig rückläufig.

Auftragsentwicklung (Vollstreckungsaufträge)



(Abb. 3)

Auftragsentwicklung (Zustellungsaufträge)



(Abb. 4)

5.2. Eingesetzte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Jahr	Zahl der eingesetzten GV	Durchschnittliche Belastung
2015*	881,19	1,30
2016*	894,18	1,29
2017	918,26	1,16
2018	948,57	1,10
2019	947,90	1,10

(Abb. 5)

* Die der Berechnung der durchschnittlichen Belastung für die Jahre 2015 und 2016 zugrunde gelegte Anzahl der Aufträge (unter rückwirkender Anwendung einer ab 1. Januar 2017 gültigen Regelung) ergibt sich aus einer Erhebung im Jahr 2015, die zum Teil Schätzungen und Rückrechnungen erforderte.

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen ca. 881 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eingesetzt. Das entspricht rund fünf Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollziehern je 100.000 Einwohner. In Nordrhein-Westfalen war damit im Jahr 2015 ein Gerichtsvollzieher für 20.018,38 Einwohner zuständig.

Im Verlauf der Jahre 2016 bis 2018 konnte durch eine Aufstockung des Personalkörpers um rund 7 Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher eine Entlastung des Gerichtsvollzieherdienstes erreicht werden, so dass nunmehr ein Gerichtsvollzieher bzw. eine Gerichtsvollzieherin für 18.894,4 Einwohner zuständig ist. Das entspricht 5,3 Gerichtsvollzieher je 100.000 Einwohner.

Der Bundesdurchschnitt 2018 beträgt 5,43 Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher bei einer Spanne von 4,54 bis 7,47 Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher je 100.000 Einwohner.

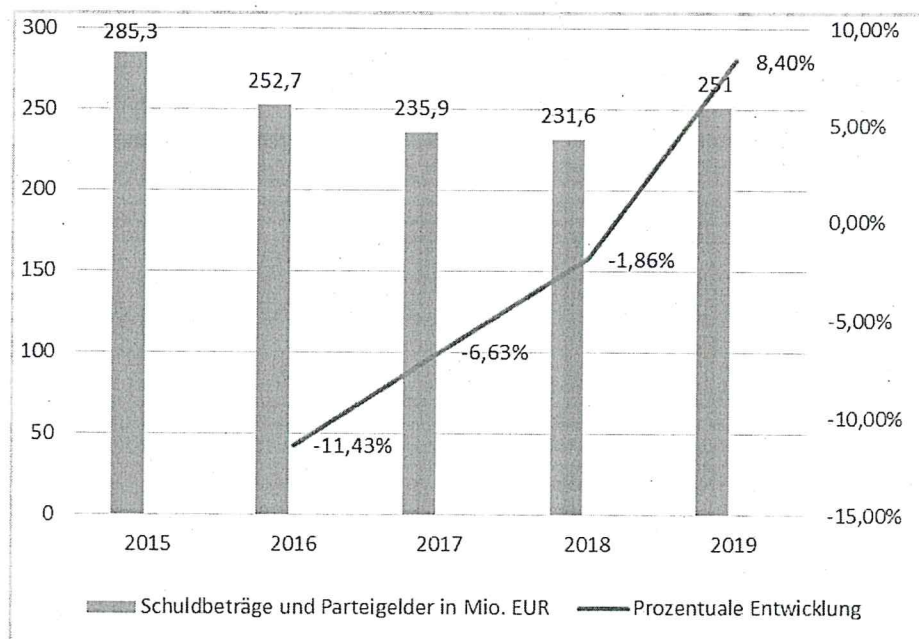
5.3. Einnahmen und Ausgaben

		EURO 2015	EURO 2016	EURO 2017	EURO 2018	EURO 2019
1	Schuldbeträge u. Parteigelder	285.297.612	252.694.843	235.933.778	231.555.243	251.009.365
2	Gebühren	50.217.432	48.285.208	50.198.354	49.840.483	46.483.383
3	Kleinbeträge	22.285	21.146	23.926	28.533	25.278
4	Dokumentenpauschalen	5.152.259	4.721.009	4.639.387	4.804.394	4.749.110
5	Wegegelder und Reisekosten	6.393.035	6.074.859	5.751.047	5.678.694	5.567.427
6	Sonstige Auslagen	22.789.086	22.663.002	22.863.511	22.773.723	22.660.541
7	Summe 2 bis 6	84.574.097	81.765.223	83.476.225	83.125.826	79.485.740
8	Summe zu 2 und 4	55.369.691	53.006.217	54.837.741	54.644.877	51.232.493
9	davon überlassen an GV	36.103.657	34.996.813	36.208.954	37.094.242	35.978.713
10	Überschuss für die Landeskasse	19.288.319	18.030.550	18.652.713	17.579.169	15.279.058

(Abb. 6)

5.3.1. Schuldbeträge und Parteigelder

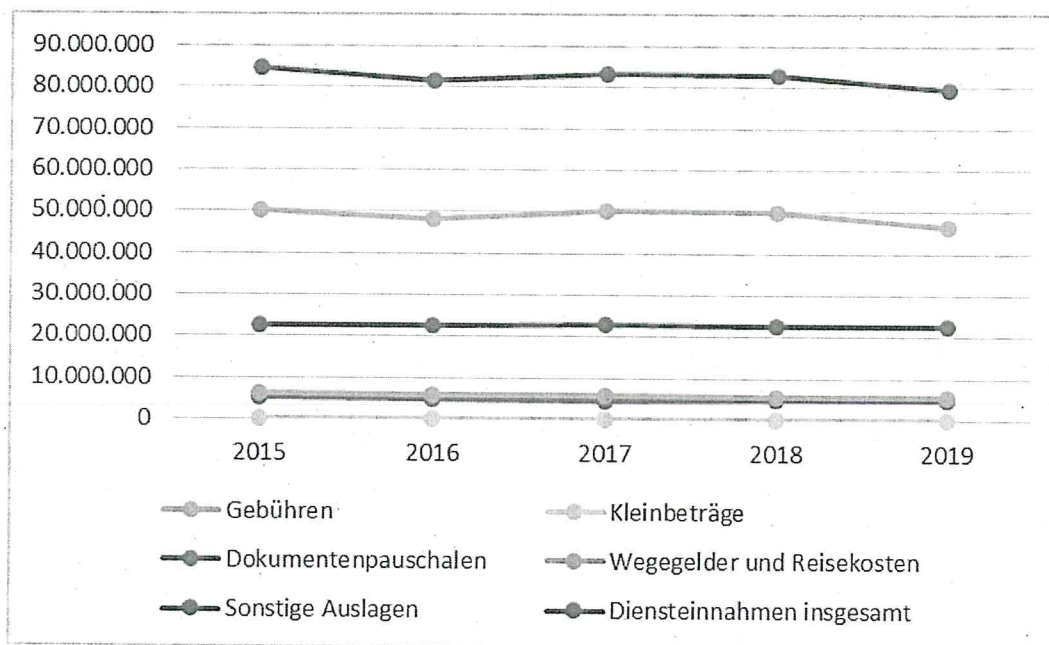
Nach abflachenden Rückgängen der eingezogenen Schuldbeträge und Parteigelder in den Jahren 2016 bis 2018, konnte im Jahr 2019 erstmals wieder eine Steigerung erreicht werden.



(Abb. 7)

5.3.2. Entwicklung der Dienstleistungen 2015 bis 2019

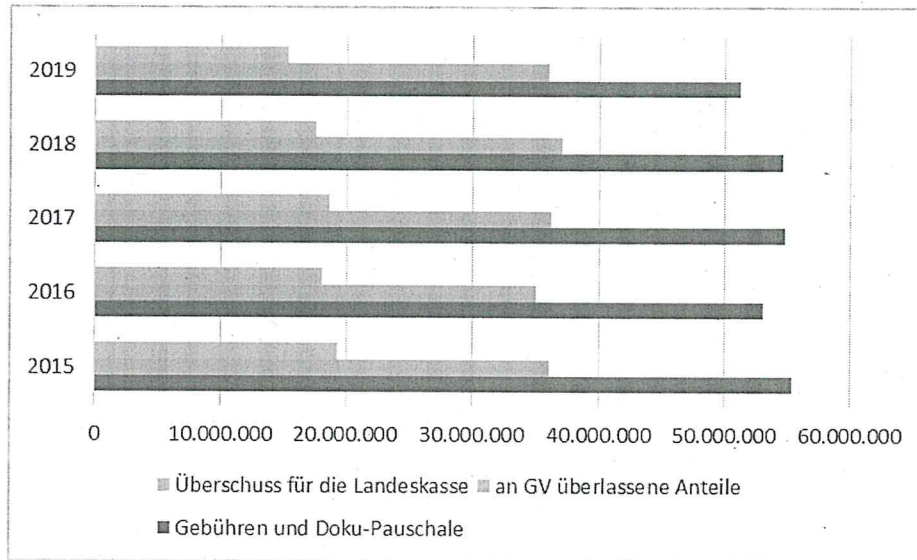
Die Dienstleistungen bestehend aus Gebühren, Dokumentenpauschalen, Wegegeldern, Reisekosten, Auslagen und Kleinbeträgen, die zur Staatskasse erhoben werden, haben im Jahr 2015 rund 84,6 Mio. Euro betragen. Sie sind dann stetig zurückgegangen und betragen im Jahr 2019 rund 79,5 Mio. Euro. Die Dienstleistungen des Jahres 2019 entsprechen gegenüber denen des Jahres 2015 einem Minus von 5.088.357,- Euro bzw. rund 6 %.



(Abb. 8)

5.3.3. Entwicklung der überlassenen Gebührenanteile und Überschüsse

Im Jahr 2015 hat der der Landeskasse verbleibende Anteil an den Dienstleistungen 19,3 Mio. Euro betragen. In den Jahren 2016 bis 2018 ist er mit rund 18 Mio. annähernd gleichgeblieben und im Jahr 2019 auf 15,3 Mio. Euro gesunken.



(Abb. 9)

*Dem Überschuss für die Landeskasse hinzuzurechnen sind auch Steuermehreinnahmen, da nach der neuen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung – im Gegensatz zu der vorherigen Entschädigung – keine Steuervergünstigungen mehr gewährt werden.

Die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern überlassenen Gebührenanteile haben sich – nach einem vorübergehendem Rückgang im Jahr 2015 – in den Jahren 2016 bis 2018 erhöht und sind im Jahr 2019 wieder auf rund 35 Mio. Euro gesunken. Sie bleiben damit um rund 3 % hinter denen des Vorjahres zurück.

5.4. Abdeckung der notwendigen Sach- und Personalkosten / Motivationsfördernde Wirkung

Aus den Berichten der Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Gerichtsvollzieherverbände ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die aktuelle Vergütungsregelung prinzipiell nicht ausreicht, um den Bürobetrieb einzurichten, zu erhalten und die notwendigen Sach- und Personalkosten zu bestreiten. Nach der Auffassung der gerichtlichen Praxis ist die gegenwärtige Vergütungsregelung zudem grundsätzlich zur Motivationsförderung und als Leistungsanreiz geeignet, da eine effizientere Arbeitsorganisation und ein höherer Arbeitsinsatz auch höhere Einnahmen generiert.

Einwand Abschmelzungseffekt und Kappungsgrenze:

Allerdings wurde seitens der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher darauf hingewiesen, dass seit der Einführung des Vergütungsmodells im Jahre 2015 die Kosten z. B. für Beschaffung von Hard- und Software, Miete und Mietneben-

kosten, Kraftstoff, Büromaterial und Porto deutlich angestiegen seien. Durch diese Steigerung der Sach- und Personalkosten verringere sich der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern als Leistungsanreiz überlassene Anteil der Gesamtvergütung. Darüber hinaus ließen die rückläufigen Eingangszahlen das in die Vergütung eingearbeitete Element der „Anspornvergütung“ für einen Dienst zu teilweise ungünstigen Zeiten und mit zunehmender Gefährdung durch schwieriges Publikum schrumpfen. Auch habe sich seit der Einführung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die Zahl der Vollstreckungsaufträge gebühren- und kostenbefreiter Gläubiger – wie Kommunen, Landeskassen, der Zentralen Zahlstelle der Justiz, Staatsanwaltschaften usw. – stark erhöht. Kritisch gesehen wird zudem die letzte Bemessungsstufe, nach der die überlassenen Gebühren- und Dokumentenpauschalen bei mehr als 50.000,- € auf 50 % begrenzt werden. Ab dieser „Kappungsgrenze“ werde besondere Leistungsbereitschaft und Effektivität nicht mehr honoriert, sondern „bestraft“.

Die Gerichtsvollzieherverbände regen daher eine durchgängige Erhöhung der Prozentsätze aller Wertstufen um 5 % an.

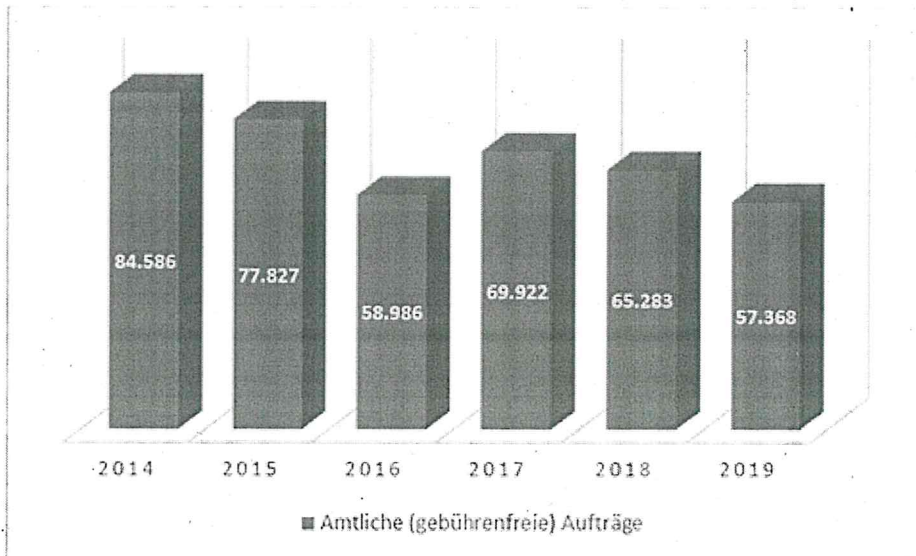
Bewertung:

Mit den Sätzen des § 1 Abs. 2 GVVerGVO NRW wird festgelegt, wie die eingenommenen Gebühren und Dokumentenpauschalen zwischen dem Land und den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern aufgeteilt werden. Eine laufende Anpassung entsprechend einer stetigen Inflationsrate würde dazu führen, dass mit zunehmender Erhöhung der Prozentsätze der dem Land verbleibende Anteil immer geringer und schließlich ganz entfallen würde. Zwangsläufige Folge zurückgehender Auftragszahlen und geringerer beigetriebener Schuldbeträge ist auch eine verminderte Gebühreneinnahme. Dass alle finanziell unmittelbar Betroffenen (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Landeshaushalt) sowohl an steigenden als auch an sinkenden Einnahmen partizipieren, ist aber wesentliches und gewünschtes Merkmal des neuen Vergütungsmodells. Zur Inflationsbereinigung ist vielmehr eine (bundesrechtliche) Anhebung der Gebühren und Dokumentenpauschalen in den Blick zu nehmen.

Gerade dass sich bei einer rückgängigen Auftragslage und der damit einhergehenden geringeren Arbeitsbelastung der als Leistungsanreiz gezahlte Anteil der Vergütung dezimiert, spricht für die Funktionsfähigkeit der neuen Vergütungsregelung.

Dem subjektiven Eindruck der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, dass sich seit der Einführung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die Zahl der Vollstreckungsaufträge gebühren- und kostenbefreiter Gläubiger stark erhöht habe, stehen die hierzu erhobenen Daten gegen-

über, nach denen die „amtlichen“ Aufträge seit 2015 um rund 26 % zurückgegangen sind.



(Abb. 10)

Der Regelung, dass die Gebührenanteile bei Einnahmen von über 50.000,- Euro reduziert werden, entspricht der bis zur Einführung der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung geltenden Regelung und stimmt mit dem in den anderen Bundesländern festgelegten „Höchstsatz“ überein (vgl. 5.6). Die Kürzung trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Verbot wesentlicher Überalimentation Rechnung.

Einwand Dokumentenpauschale:

Aus dem Kreis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wurde zudem vorgeschlagen, die Dokumentenpauschale solle der Gerichtsvollzieherin bzw. dem Gerichtsvollzieher nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe überlassen werden.

Bewertung:

Der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zu überlassende Anteil an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen wurde mit dem neuen Vergütungsmodell so festgesetzt, dass er im Vergleich zu den bislang durchschnittlich überlassenen Beträgen zu einer Gesamtvergütung auf dem bisherigen finanziellen Niveau führt und darüber hinaus noch Leistungsanreize bietet. Daher würde eine Überlassung der Dokumentenpauschale in voller Höhe eine entsprechend hohe Reduzierung der Prozentsätze der überlassenen Gebühreneinnahmen gebieten.

5.5. Vereinfachung der Verwaltungsabläufe

Nach den Berichten der Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte konnten die Verwaltungsabläufe durch die Einführung der Vergütungsregelung deutlich vereinfacht werden. Insbesondere durch den Wegfall der bis dato jährlich notwendigen nachträglichen Neufestsetzung der Entschädigungshöchstbeträge und der entsprechend erforderlichen Korrekturen in der Abrechnung des Folgejahres konnten Aufwände minimiert werden. Die Gerichtsvollzieherverbände führen insoweit aus, das Vergütungsmodell leiste einen erheblichen Beitrag zur Endbürokratisierung des Gerichtsvollzieherwesens und schaffe für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Planungssicherheit.

Das Ziel, die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, ist demnach vollumfänglich erreicht worden.

5.6. Vergleich mit anderen Bundesländern mit Vergütungsmodell

Neben Nordrhein-Westfalen (seit 1. Januar 2015) haben sich acht weitere Länder, nämlich Baden-Württemberg (seit 1. Januar 2011), das Saarland (seit 1. Januar 2013), Hessen (seit 1. Januar 2013), Rheinland-Pfalz (seit 1. Januar 2016), Schleswig-Holstein (seit 1. Januar 2017), Brandenburg (seit 1. Januar 2017), Niedersachsen (seit 1. Januar 2018) und Bremen (seit 1. Januar 2019) für das Vergütungsmodell entschieden.¹ Damit erhalten seit dem Jahr 2019 über 63 % der bundesweit eingesetzten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ihre Vergütung nach dem Vergütungsmodell.

Die Verordnungen der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Niedersachsen und Bremen ähneln im Wesentlichen den Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen, unterscheiden sich aber teilweise hinsichtlich der Bemessungsstufen und der Höhe des einzubehaltenden Anteils an vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen.

In Hessen und im Saarland sind keine Bemessungsgrenzen festgelegt.

¹ In Thüringen wird weiterhin das frühere bundeseinheitliche Modell (mit jährlichen Anpassungen hinsichtlich des Gebührenanteils und der Höchstbeträge sowie teilweise unter Berücksichtigung eines Aufschlages auf das Pensum oder Gewährung einer Sonderzahlung) für die Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher angewendet.

In Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen ist die Bürokostenentschädigung als reine Aufwandsentschädigung (ohne Vergütungselemente; Erstattung der Personalkosten nur auf besonderen Nachweis) nebst einer verbesserten „Anspornvergütung“ mit unterschiedlichen Ausprägungen (z.B. durch Wegfall der bestehenden Deckelung und / oder Erhöhung des Gebührenanteils) eingeführt worden.

Die Vergütung in Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich

- a) In Hessen wurde der Gebührenanteil rückwirkend für das Jahr 2013 auf 63 %, für das Jahr 2014 auf 60 %, für das Jahr 2015 auf 57 %, für das Jahr 2016 auf 62 %, für das Jahr 2017 auf 59,5 %, für die Jahre 2018, 2019 und vorläufig für das Jahr 2020 auf 59 % der für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren festgesetzt. Die Dokumentenpauschalen werden in Hessen nicht zur Berechnung der Vergütungsanteile herangezogen, vielmehr werden diese in voller Höhe überlassen.

Vergütungsmodell HE (ab 01.01.2013) mit jährlicher Anpassung	
	volle Steuerpflicht
a)	Gebühren
	vorläufig f. 2020 59%
	2018 und 2019 59%
	2017 60%
	2016 62%
	2015 57%
	2014 60%
	2013 63%
b)	Dokupauschale 100%

(Abb. 11)

Die Vergütung der hessischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher liegt damit oberhalb der in den übrigen Ländern gezahlten Vergütung.

Allerdings ist Hessen das einzige Land, das die Gebührenanteile zunächst nur vorläufig und erst im Nachhinein endgültig festsetzt. Die Planungssicherheit, ein zentrales Element des nordrhein-westfälischen Modells, ist in Hessen nicht gegeben.

Die Vergütung ist in Hessen zu 8,1 % ruhegehaltstfähig.

- b) Das Land Brandenburg hat zwar dieselben Bemessungsgrenzen wie Nordrhein-Westfalen, allerdings höhere einzubehaltende Anteile festgelegt.

Vergütungsmodell BB (ab 01.01.2017)		
volle Steuerpflicht		
	Geb. und DokuP	Prozent
bis	10.000,00 €	64%
bis	30.000,00 €	67%
bis	50.000,00 €	70%
über	50.000,00 €	50%

(Abb. 12)

Die brandenburgischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten im Vergleich zu den nordrhein-westfälischen damit eine um monatlich ca. 400,- bis 600,- € höhere Vergütung (abhängig vom Einzelfall).

Die Vergütung ist in Brandenburg zu 8 % ruhegehaltsfähig.

- c) Die Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz haben teilweise höhere und teilweise weniger Bemessungsstufen sowie zum Teil auch niedrigere Prozentsätze eingeführt.

Vergütungsmodell BW (ab 01.01.2011)			Vergütungsmodell SH (ab 01.01.2017)			Vergütungsmodell RP (ab 01.01.2016)		
volle Steuerpflicht			volle Steuerpflicht			volle Steuerpflicht		
	Geb. und DokuP	Prozent		Geb. und DokuP	Prozent		Geb. und DokuP	Prozent
bis	20.000,00 €	62%	bis	30.000,00 €	60%	bis	50.000,00 €	55%
bis	30.000,00 €	65%	bis	40.000,00 €	65%	über	50.000,00 €	45%
bis	50.000,00 €	70%	bis	50.000,00 €	70%			
über	50.000,00 €	50%	über	50.000,00 €	50%			

(Abb. 13)

Dadurch erhalten die baden-württembergischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Vergleich zu den nordrhein-westfälischen eine um monatlich ca. 300,- € geringere, die schleswig-holsteinischen eine um monatlich ca. 600,- bis 1.500,- € geringere und die rheinland-pfälzischen eine noch darunter liegende Vergütung.

Die Vergütung ist in Baden-Württemberg zu 8 %, in Schleswig-Holstein zu 10 % und in Rheinland-Pfalz zu 10 % ruhegehaltsfähig.

- d) Im Saarland ist mit der Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieher vom 22. November 2012 der Gebührenanteil seit 1. Januar 2013 – ohne dass Bemessungsstufen festgelegt worden wären – auf 65 % der Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr festgesetzt.

Dadurch erhalten die saarländischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Vergleich zu den nordrhein-westfälischen im Rahmen der niedrigeren Bemessungsgrenzen und nach Überschreitung der höchsten Bemessungsgrenze eine höhere, im Rahmen der mittleren Bemessungsgrenzen eine niedrigere Vergütung.

Die Vergütung ist im Saarland zu 10 % ruhegehaltsfähig.

- e) Die Länder Niedersachsen und Bremen haben die gleichen Bemessungsgrenzen und Prozentsätze wie in Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Vergütungsmodell NRW (ab 01.01.2015)			Vergütungsmodell NI (ab 01.01.2018)			Vergütungsmodell HB (ab 01.01.2019)		
volle Steuerpflicht			volle Steuerpflicht			volle Steuerpflicht		
	Geb. und DokuP	Prozent		Geb. und DokuP	Prozent		Geb. und DokuP	Prozent
bis	10.000,00 €	62%	bis	10.000,00 €	62%	bis	10.000,00 €	62%
bis	30.000,00 €	65%	bis	30.000,00 €	65%	bis	30.000,00 €	65%
bis	50.000,00 €	70%	bis	50.000,00 €	70%	bis	50.000,00 €	70%
über	50.000,00 €	50%	über	50.000,00 €	50%	über	50.000,00 €	50%

(Abb. 14)

Die Vergütung ist in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen zu 10 % sowie in Bremen in Besoldungsgruppe A 8 zu 7,68 %, in Besoldungsgruppe A 9 zu 7,74 % und in Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage zu 7,92 % ruhegehaltsfähig.

5.7. Entschädigung für Begleitpersonen

Hintergrund:

Nach den Überlegungen des Landesverbandes NRW des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes soll Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, die in den Abend- und Nachtstunden Kolleginnen und Kollegen unterstützend begleiten, eine Entschädigung gewährt werden. Hierdurch soll eine professionelle Begleitung gewährleistet werden, da bis dato oftmals Familienmitglieder, Freunde/Bekanntes oder Wachtmeister außerhalb ihrer Dienstzeiten hinzugezogen würden. Auch seitens der Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte wird in diesen Fällen die Gewährung einer finanziellen Entschädigung als angemessen erachtet.

Bewertung:

Insbesondere im Hinblick auf etwaige gewaltsame Übergriffe auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist die Überlegung nachvollziehbar und sinnvoll, professionelle Begleitpersonen zu sicherheitskritischen Vollstreckungshandlungen – gerade in den Nacht- und Abendstunden – hinzuzuziehen. Daher bestimmt Nr. 2.0.1 der Ergänzungsbestimmungen – Erg.Best NRW – zu § 3 GVO, dass in begründeten Einzelfällen jede Gerichtsvollzieherin oder jeder Gerichtsvollzieher ei-

ner anderen Gerichtsvollzieherin oder einem anderen Gerichtsvollzieher auf deren oder dessen Ersuchen zur Unterstützung und Hilfeleistung im notwendigen Rahmen (z.B. gemäß § 759 ZPO) verpflichtet ist.

Die der ersuchten Gerichtsvollzieherin oder dem ersuchten Gerichtsvollzieher hierfür zu gewährende Entschädigung kann bereits nach geltender Rechtslage gewährt werden und richtet sich gem. § 1 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz (JVEG) nur nach diesem Gesetz (klarstellend in Nr. 2.0.4 der ErgBest NRW zu § 3 GVO). Denn als notwendige Kosten i. S. d. § 91 Abs. 1 ZPO sind nur die nach Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz zu zahlenden Ansprüche anzusehen.

Hinsichtlich der Entschädigung sind insbesondere die Regelungen der §§ 5 bis 7 und §§ 19 bis 22 JVEG einschlägig. Danach besteht ein Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten, sonstigen Aufwendungen und Entschädigungen für ein Zeitversäumnis (3,50 € / Stunde), bei der Haushaltsführung (14,- € / Stunde) oder ggf. Verdienstaufschlag (max. 21,- € / Stunde). Das Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz wird aktuell überarbeitet; die genannten Beträge werden voraussichtlich erhöht.

5.8. Verhinderung finanzieller Einbußen bei Dienstunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot

Hintergrund:

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben prinzipiell nur Anspruch auf eine Vergütung nach den §§ 1 und 2 GVVerGVO. Geringe Gebührenaufkommen – beispielsweise aufgrund einer Erkrankung – sind in dieser Vergütung grundsätzlich berücksichtigt. Allerdings sollen Härtefallregelungen (in §§ 4 und 5 GVVerGVO) verhindern, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Deckung ihrer typischen Aufwendungen auf die ihnen zustehenden Besoldungsbezüge zurückgreifen müssen, was verfassungsrechtlich (Alimentationsprinzip, Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz) unzulässig wäre.

So kann Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, die an der Ausübung ihrer Tätigkeit länger als zwei Wochen gehindert sind, für die Dauer der Verhinderung gemäß § 4 GVVerGVO eine Vergütung für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebs gewährt werden, soweit diese aus der Vergütung der letzten vier Monate nicht bestritten werden können.

Der Landesverband NRW des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes moniert, dass bei Anwendung dieser Bestimmungen auch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher finanzielle Einbußen erleiden, die infolge gewalttätiger Übergriffe bei der Verrichtung des Dienstes (vorübergehend) dienstunfähig sind. Unbillig

seien die vorgenannten Bestimmungen auch dann, wenn einer Gerichtsvollzieherin nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft (aus Gründen des Arbeitsschutzes) ein Berufsverbot ausgesprochen werde.

Bewertung:

Eine über die §§ 4 ff. GV VergVO hinausgehende Verhinderungsvergütung, die gewährleistet, dass für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher künftig möglichst keinerlei finanzielle Einbußen bei Dienstunfähigkeit aufgrund Gewalttätigkeiten im Dienst und wegen Beschäftigungsverbot aufgrund Schwangerschaft entstehen, wird auch von der Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie von ver.di befürwortet.

Der Vorschlag sollte auch im Hinblick auf die Regelungen über die Unfallfürsorge geprüft werden.

Ebenso sollte für schwangere Gerichtsvollzieherinnen, die aufgrund der neuen Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes im Gerichtsvollzieherdienst keinen Außendienst mehr durchführen können, geprüft werden, ob und inwieweit eine finanzielle Kompensation in Betracht kommt.

6. Zusammenfassende Bewertung und Schlussfolgerung

6.1. Bewährung des Vergütungsmodells

Ziel der Novellierung des Gerichtsvollziehervergütungssystems war es u.a. Motivationsanreize zu schaffen. In der Begründung zur Gerichtsvollziehervergütungsverordnung wurde insoweit ausgeführt, die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung sei im Interesse einer funktionierenden Zwangsvollstreckung notwendig, da nur so Leistungsanreize geschaffen und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebs angemessen beteiligt werden könnten. Das neue Vergütungsmodell solle die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher motivieren, mehr Aufträge anzunehmen, diese effektiv abzuwickeln und insgesamt die Eigenverantwortung der Gerichtsvollzieher stärken.

Die bei der Novellierung erhofften positiven Effekte durch die Koppelung der Vergütung an die Einnahmen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind im Evaluationszeitraum deutlich zu Tage getreten.

Auch unter Berücksichtigung der Belange des Landeshaushalts hat sich das Vergütungsmodell bewährt. Durch die Anknüpfung der Vergütung an die Einnahmen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher lassen sich die finanzsystematischen Nachteile anderer Modelle vermeiden. Finanzpolitisch besonders negative Effekte steigender Ausgaben bei sinkenden Einnahmen sind im Vergütungsmodell

dell ausgeschlossen. Das Modell gewährleistet vor allem eine ausgewogene Kosten- und Gebührenverteilung zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern einerseits und dem Land andererseits.

Insgesamt stellt das Vergütungsmodell aus Sicht der Landesregierung einen großen Erfolg dar. Die bislang getrennten Abrechnungen der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung wurden durch ein einfaches, unbürokratisches Verfahren ersetzt, in dem insbesondere die Nachweispflichten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der bürokratische Aufwand für die Justizverwaltung deutlich reduziert worden sind. Gleichzeitig wurde der Umfang der anzuwendenden Vorschriften in diesem Bereich deutlich verringert.

Das Vergütungsmodell bringt für die nordrhein-westfälischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher deutlich mehr Planungssicherheit und schafft Anreize zur effektiven Organisation des Bürobetriebs. Durch die volle Steuerpflicht der Vergütung und die Möglichkeit, tatsächlich getätigte berufsbedingte Ausgaben als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 EStG) steuermindernd geltend zu machen, werden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ermuntert, in ihren Bürobetrieb zu investieren.

Die aktuellen Vergütungssätze in Nordrhein-Westfalen sind sachgerecht; sie liegen im Ländervergleich im Mittelfeld. Gleichzeitig garantieren sie den Amtsinhabern eine ihrer Bedeutung, ihrer Verantwortung und ihrem unternehmerischen und persönlichen Risiko angemessene Vergütung.

6.2. Anpassungs- bzw. Verbesserungsbedarf

Nach dem Ergebnis der Evaluierung soll geprüft werden, ob finanzielle Einbußen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wegen Dienstunfähigkeit nach gewalttätigen Übergriffen bei der Dienstaussübung oder wegen eines Beschäftigungsverbotens aufgrund einer Schwangerschaft kompensiert werden können.

Anlage 1

**Verordnung über die Vergütung
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
(Gerichtsvollziehvergütungsverordnung – GV VergVO)**

Vom 9. Dezember 2014

(Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 880))

§ 1 Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Sowohl planmäßige als auch hilfsweise beschäftigte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie für die Erledigung der Aufträge im Kalenderjahr vereinnahmten Gebühren und an den von ihnen erhobenen Dokumentenpauschalen (Gebührenanteil). Die Vergütung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(2) Der Gebührenanteil wird festgesetzt bei Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr (Bemessungsgrenze)

bis zu 10 000 Euro einschließlich	auf 62 Prozent,
von dem Mehrbetrag bis zu 30 000 Euro einschließlich	auf 65 Prozent,
von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 Euro einschließlich	auf 70 Prozent,
von dem Mehrbetrag über 50 000 Euro	auf 50 Prozent.

(3) Aus dieser Vergütung sind auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros einschließlich Personalkosten sowie bei Nachtdienst, zu bestreiten. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Besondere Bestimmungen, nach denen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die von ihnen bei der Erledigung der Aufträge vereinnahmten Auslagen nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 geändert worden ist, ganz oder teilweise überlassen werden, bleiben unberührt.

§ 2 Vergütung bei Versetzung oder Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei der Versetzung während des Kalenderjahres oder bei der Erteilung mehrerer Beschäftigungsaufträge innerhalb eines Kalenderjahres werden die Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zu einer einheitlichen Bemessungsgrenze zusammengerechnet.

(2) Die für den Prozentsatz des Gebührenanteils nach § 1 Absatz 2 maßgebenden Bemessungsgrenzen vermindern sich bei Teilzeitbeschäftigung oder bei ermäßigter Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsumfang; bis einschließlich der zweiten Bemessungsgrenze erfolgt eine weitere Verminderung um 20 Prozent.

§ 3 Vorläufige Errechnung, Entnahme und Festsetzung der Vergütung

(1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind berechtigt, die ihnen nach den §§ 1 und 2 zustehende Vergütung jeweils zum Monatsende vorläufig zu errechnen, von den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen einzubehalten und darüber zu verfügen. Die der Landeskasse verbleibenden Gebühren und Dokumentenpauschalen sind zeitgleich abzuliefern.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die insgesamt zustehende Vergütung durch die zuständige Dienstbehörde nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen endgültig festgesetzt und angewiesen. Dabei sind besondere Vergütungen nach § 4 Absatz 1 und 3 und § 5 zu verrechnen.

§ 4 Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung

(1) Sind Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher an der Ausübung ihrer Tätigkeit länger als zwei Wochen gehindert, kann für die Dauer der Verhinderung auf Antrag eine Vergütung für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebs insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus der Vergütung der letzten vier Monate nicht bestritten werden können.

(2) Erholungsurlaub ist keine Verhinderung im Sinne von Absatz 1.

(3) Bei der Erkrankung einer Bürokraft kann auf Antrag eine Vergütung für die notwendigen und angemessenen Mehrausgaben insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus der Vergütung der letzten vier Monate nicht bestritten werden können.

§ 5 Besondere Vergütung

(1) Abweichend von den §§ 1 und 2 kann auf Antrag eine besondere Vergütung festgesetzt werden, wenn die nach den §§ 1 und 2 zustehenden Vergütungsbeträge aus Gründen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten hat, nicht ausreichen, um die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros, zu bestreiten.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat den Anfall der entstandenen höheren typischen Aufwendungen nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit der Mehrkosten schlüssig darzulegen.

§ 6 Zuständigkeit

Über Anträge nach § 4 Absatz 1 und 3 und § 5 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 7 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Die Vergütung gehört in Höhe von 10 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers zu Grunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalls eine Vergütung nach dieser Verordnung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist nach Satz 1 gilt bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Gerichtsvollzieheraußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamts des Gerichtsvollzieherdienstes zu Grunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.

(4) Soweit durch diese Verordnung eine teilweise ruhegehaltfähige Vergütung durch eine nicht ruhegehaltfähige Vergütung ersetzt wird, gilt für die bisherigen Empfänger der teilweise ruhegehaltfähigen Vergütung die Vergütung nach dieser Verordnung unter den allgemeinen

Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zur Höhe des bisher ruhegehaltfähigen Teils als ruhegehaltfähig.

§ 8 Übergangsvorschrift

Für die Abrechnung der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung, die bis zum Inkrafttreten der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 880) am 1. Januar 2015 entstanden sind, sind die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434) und die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in ihren bis dahin jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden.

§ 9 Evaluierung

Die Vergütungsregelung wird bei wesentlichen Änderungen der für ihre Festsetzung maßgeblichen Umstände, längstens jedoch nach einem Erfahrungszeitraum von jeweils fünf Jahren überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.